

**Achtung bei Erhalt
des Steuerbescheids 2020**

- siehe Seite 2 -



GÜTTER DIRSUS PARTNERSCHAFT MBB

GMDP · RAe StB · Friedrich-Karl-Straße 14 · 68165 Mannheim

An die
Inhaberinnen und Inhaber
von Pfarrdienstwohnungen
in der EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG (ELKWUE)

Mannheim, den 25.08.2021

**Gesetzesnovelle zur
Steuerlichen Behandlung Ihrer Dienstwohnung**

**Wichtiger Hinweis zur
STEUERERKLÄRUNG 2020 / HANDLUNGSEMPFEHLUNG**

**RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER**

ERHARD GÜTTER
Diplom-Finanzwirt
Rechtsanwalt
Steuerberater

JÜRGEN DIRSUS
Rechtsanwalt

BJÖRN STENEBERG
Rechtsanwalt

CONSTANCE GROTHEY
Rechtsanwältin

hier: Steuerermäßigung auf den Mietwert Ihrer Dienstwohnung / Verfahren zur erstmaligen Anwendung und nachträglichen Berücksichtigung der neuen Steuerentlastungsvorschrift § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG - sog. Bewertungsabschlag - rückwirkend zum 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als vom OKR hinzugezogene steuerliche Berater möchten wir Sie heute nochmals eingehend zur Einführung der Gesetzesnovelle informieren, Ihnen Orientierung und Handlungsempfehlungen geben und nicht zuletzt mitteilen, dass unsere Kanzlei auch Ihnen persönlich mit Rat und Tat zur Verfügung steht, ohne dass Ihnen hierdurch Kosten entstehen.

Was bedeutet die Rechtsänderung für Sie?

Beim sog. Bewertungsabschlag handelt es sich um eine bereits zum 01.01.2020 in Kraft getretene neue Steuerentlastungsvorschrift (§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG) und betrifft die Versteuerung des geldwerten Vorteils (Sachbezugs), der sich aus der sog. unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer Dienstwohnung durch den Arbeitgeber ergibt. Es bedeutet für den Bereich der ELKWUE der Sache nach - vereinfacht dargestellt - eine partielle Steuerfreistellung des geldwerten Vorteils in Höhe von **einem Drittel** des maßgeblichen **ortsüblichen Brutto- bzw. Warmmietwerts**. Konkret bedeutet die letztlich wie ein Freibetrag wirkende Neuregelung für Sie eine jährliche Steuerersparnis zwischen - grob geschätzt - ca. EUR 500,00 und EUR 1.500,00, je nach Höhe Ihres steuerlichen (Kalt-)Mietwerts und der für die Dienstwohnung angefallenen und der von Ihnen persönlich gezahlten Nebenkosten.

68165 MANNHEIM
Friedrich-Karl-Straße 14
(Am Wasserturm)
Tel.: 0621 43286-0
Fax: 0621 43286-99
Mail: info@gmdp.de
Web: www.gmdp.de
PR NR 22 AG MANNHEIM

DEUTSCHE BANK MANNHEIM
DE95 6707 0010 0969 6196 00
BIC: DEUTDE33HAN33

SPARKASSE VORDERPFALZ
DE41 5455 0010 0190 0449 66
BIC: LUHSDE33HAN33

**ANDERKONTO:
DEUTSCHE BANK**
DE83 5457 0024 0051 1303 00
BIC: DEUTDE33HAN33

Warum ist der Bewertungsabschlag noch nicht umgesetzt?

Leider konnte der Bewertungsabschlag aufgrund erheblicher Zweifelsfragen zum Anwendungsbereich der Vorschrift nicht sogleich für das Lohnbesteuerungsverfahren 2020 berücksichtigt werden. Erst am 16.12.2020 war dann eine maßgebliche Gesetzesergänzung verabschiedet worden, wodurch geklärt wurde: Die Steuerentlastungsvorschrift ist dem Grunde nach auch uneingeschränkt für den Bereich der Dienstwohnungen der Pfarrer*innen anzuwenden. Schließlich galt es noch Detailfragen in materieller wie verfahrensrechtlicher Hinsicht mit der Finanzverwaltung abzuklären, was weitere Zeit in Anspruch nahm. Deshalb kann mit der eigentlichen Umsetzung des Bewertungsabschlags aus rechtlichen und technischen Gründen erst jetzt begonnen werden. Die Gesetzesnovelle wird nunmehr von der Landeskirche in enger Zusammenarbeit mit unserer Kanzlei sukzessive in die aktuelle Lohnbesteuerung eingepflegt und - soweit technisch möglich - rückwirkend zum 01.01.2021 automatisch berücksichtigt werden. Dies wird jedoch angesichts des aufwendigen Verfahrens nur noch in relativ wenigen Fällen gelingen. Der Großteil der Fälle wird erst im Jahr 2022 umgestellt werden können.

Inwieweit ist Ihre Mitwirkung erforderlich?

Damit Sie in Genuss der Steuerentlastung kommen, sind wir unbedingt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Denn Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Neuregelung - aber auch für die korrekte Ermittlung des Freistellungsbetrags - ist erstmals die **lückenlose** Feststellung aller angefallenen umlegbaren Nebenkosten einerseits und insbesondere der von Ihnen hiervon auch tatsächlich **selbst getragenen (bezahlten) Nebenkosten** andererseits.

Zwecks Ermittlung dieser Daten haben wir ein **gesondertes Formular** mit Auflistung sämtlicher in Betracht kommender Positionen entwickelt, welches - je nach Verwaltungs-/Organisationsstruktur vor Ort - von Ihnen persönlich bzw. durch Ihre Kirchengemeinde bzw. durch das für Sie zuständige Verwaltungsamt auszufüllen und an uns zurückzuleiten wäre.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unser separates Sonder-Infoschreiben zur Betriebskostenermittlung.

Wichtiger Hinweis für das abgelaufene Jahr 2020:

Wie gesagt, war es aus den eingangs erwähnten Gründen der Landeskirche in zeitlicher wie in technischer Hinsicht nicht mehr möglich, die Steuerermäßigung bereits im Rahmen der laufenden Lohnbesteuerung 2020 zu berücksichtigen. Der Bewertungsabschlag kann deshalb nur **im Nachhinein** berücksichtigt werden, wobei aufgrund der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften die nachträgliche Steuerfreistellung zwingend über Ihr persönliches Einkommensteuerverfahren bei Ihrem Wohnsitz-Finanzamt erfolgen muss. Dies bedeutet, dass der Bewertungsabschlag grundsätzlich im **Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung** bzw. eines **Einspruchs gegen den Steuerbescheid 2020**, und ggf. auch noch gegen den Steuerbescheid 2021 mithilfe eines exakt bezifferten Antrags - unter Ausweis aller entstandenen und der davon selbst getragenen Betriebskosten - geltend gemacht werden muss.

Hilfsweise kann unter den gegebenen Umständen zwar auch ein alternatives Berichtigungsverfahren im Wege einer korrigierten elektronischen Jahreslohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers Anwendung finden, bei dem ein Berichtigungsantrag innerhalb der Steuererklärung bzw. einer förmlichen Beeinspruchung des Steuerbescheides durch den einzelnen Dienstwohnungsinhaber nicht erforderlich wird. Die Auffassung der Finanzbehörden zu dieser Frage ist jedoch uneinheitlich. Außerdem hat dieser Verfahrensweg auch Schwachstellen und sollte unseres Erachtens nur als Auffangtatbestand verstanden werden. **Deshalb empfehlen wir grundsätzlich**, höchstvorsorglich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen gegen den Steuerbescheid 2020 rechtzeitig innerhalb der 1-monatigen Rechtsbehelfsfrist

EINSPRUCH

einzu legen. *)

Zusammenfassend geben wir bis auf Weiteres folgende

HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

Mit der Abgabe der Steuererklärung müssen Sie nicht warten. Diese können Sie ganz normal wie immer abgeben. Wir empfehlen also - insbesondere wenn Sie Ihre Steuererklärung auf elektronischem Wege per Elster einreichen - dass Sie zunächst ganz normal Ihre Erklärung machen und abgeben und der Sondertatbestand Bewertungsabschlag nachträglich durch Einspruch/Änderungsantrag (Achtung: Fristsache 1 Monat) geltend gemacht wird, sobald der Steuerbescheid in der Welt ist. Grund: So durchläuft Ihr Fall in der Regel unbeanstandet das heutzutage überwiegend bei Ihrem Finanzamt zum Einsatz kommende automatisierte Verfahren und Sie erhalten zügig Ihren Steuerbescheid bzw. Ihre normale Steuererstattung. Die Zeit bis zum Ergehen des Steuerbescheides sollte man nutzen, um den Freistellungsbetrag, d. h. insbesondere den Nebenkosten-Komplex zu ermitteln.

Damit Sie sich nicht selbst mit dem nachträglichen Geltendmachungsverfahren belasten müssen, stellt Ihnen die Landeskirche hierfür unsere einschlägig spezialisierte Steueranwaltskanzlei als Rechtsbeistand bzw. Verfahrensführer zur Seite, ohne dass Ihnen persönlich hierdurch Kosten entstehen. Wie eingangs erwähnt, begleiten wir Ihre Landeskirche ab dem Jahr 2020 nunmehr als externer Berater in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Pfarrdienstwohnungen.

Als Ansprechpartner bei GMDP stehen Ihnen die Unterzeichner zur Verfügung: Herr RA / StB Gütter (Tel. 0621 43286-13) bzw. Herr RA Dirsus (Tel. 0621 43286-34); E-Mail: baerbel.rummer@gmdp.de. Ihre Daten werden bei uns absolut vertraulich behandelt. Es gilt die strenge anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, so dass sämtliche der Kanzlei erteilten Angaben bzw. zugänglich gemachten Unterlagen vertraulich behandelt werden. Insbesondere gelangen Steuerbescheide über die Kanzlei keinem Dritten, auch nicht dem OKR zur Kenntnis.

*) Falls Sie den Bescheid bereits seit längerem erhalten haben und keinen Einspruch eingelegt haben: siehe Hinweis am Ende dieses Schreibens.

Zögern Sie nicht, uns anzurufen, damit bei Rückfragen, Unklarheiten etc. Ihnen direkt professionelle Auskunft erteilt werden kann.

Den Steuerbescheid können Sie zu gegebener Zeit einfach mithilfe des vorbereiteten - als Anlage beigefügten - Anschreibens, gekennzeichnet als

„FORMULAR EINSPRUCH / ÄNDERUNGSANTRAG“

der Kanzlei übermitteln, und zwar **bitte innerhalb der 1-monatigen Rechtsbehelfsfrist**. Haben Sie einen Steuerberater / Lohnsteuerhilfeverein mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt und diesem Empfangsvollmacht erteilt, so dass das Finanzamt den Bescheid Ihrem Steuerberater / Lohnsteuerhilfeverein übersendet, informieren Sie diesen bitte entsprechend bzw. geben Sie diesem dieses Schreiben zur Kenntnis, damit der Steuerbescheid rechtzeitig an GMDP weitergeleitet werden kann.

Schließlich:

Was tun, wenn: Steuererklärung ganz normal eingereicht, Steuerbescheid 2020 erhalten, Rechtsbehelfsfrist abgelaufen, kein Einspruch eingelegt?

Nach unserer Rechtsauffassung kann der Steuerbescheid trotz abgelaufener Rechtsbehelfsfrist noch zu Ihren Gunsten geändert werden, wenn auch im Rahmen eines gesonderten Verfahrensweges. Auch in diesem Fall stehen wir Ihnen zur Verfügung, ohne dass Ihnen hierdurch persönlich Kosten entstehen. Setzen Sie sich formlos mit den o. a. Ansprechpartnern in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Gütter
Rechtsanwalt - Steuerberater



Jürgen Dirsus
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Formular Einspruch / Änderungsantrag